

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 69.

München, den 30. September 1879.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. September 1879, die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsfachen betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. September 1879, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. September 1879, das gerichtliche Hinterlegungsverfahren im Regierungsbezirke der Pfalz betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. September 1879, die Verwaltung der Landgerichts- und Amtsrichtergefängnisse und die Aufsicht in denselben betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsfachen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsfachen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Soll ein öffentlicher Beamte oder Bediensteter in einer Civil- oder Strafsache als Zeuge oder Sachverständiger, oder in einer Strafsache als Beschuldigter geladen werden,